

Praktikumsvertrag

Zwischen

.....
(Name des Betriebs / der Einrichtung)

.....
(vollständige Adresse)
- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt -
und

.....
(Praktikantin / Praktikant)

geboren amin.....

wohnhaft in

bei Minderjährigen: vertreten durch

.....
(Vorname, Name)

Mutter ()

Vater ()

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums im Rahmen des Schulbesuchs der Klasse 11 der Fachoberschule Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Osnabrück-Haste geschlossen.

Durch diesen Vertrag wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder ein Arbeitsverhältnis eingegangen.

§ 1

Ziel des Praktikums

Die Praktikantin / der Praktikant absolviert das Praktikum im Rahmen des Schulbesuchs an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Osnabrück-Haste, Fachoberschule Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Klasse 11, mit dem Ziel, einen möglichst umfassenden Einblick in die betrieblichen Arbeitsabläufe in Anlehnung an die Inhalte einschlägiger Berufsausbildungen entsprechend der o. g. Fachrichtung zu erhalten.

Das Praktikum begleitet das gesamte Schuljahr der Klasse 11 der Fachoberschule.

Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums mit einem Mindestumfang von 960 Stunden.

§ 2

Praktikumsdauer / Arbeitszeit / Urlaub

1. Die Praktikumszeit beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Ausbildung umfasst mindestens 960 Stunden und sollte i.d.R. 8 Stunden pro Arbeitstag (24 Std./Wo.) nicht überschreiten.
3. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche, auch in den Schulferien. Sie richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
4. Für die Teilnahme am Schulunterricht bzw. an sonstigen schulischen Veranstaltungen ist der Praktikant / die Praktikantin vom Besuch des Betriebes / der Einrichtung ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub freizustellen.
5. Der Jahresurlaub ist im Umfang von 16 Tagen im Schuljahr i. d. R. in den Schulferien zu nehmen. Die Urlaubszeit wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Bei Minderjährigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
6. Sofern das Praktikum in unterschiedlichen Betrieben geleistet wird, gelten die o. g. Bestimmungen anteilig.

(ggf. weitere Regelungen über die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten).

§ 3

Probezeit

Die ersten sechs Wochen der Praktikumszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich...

1. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr / ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes / der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,



3. die für den Betrieb /die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes / der Einrichtung pfleglich und sorgsam zu behandeln,
5. über Einrichtungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten auch über das Praktikumsende hinaus Stillschweigen zu wahren,
6. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb / der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem / diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, und
7. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin / den Praktikanten zur Erfüllung ihrer / seiner Pflichten anzuhalten.

§ 5

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin / den Praktikanten durch eine fachlich qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes / der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten,
2. der Praktikantin / dem Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck und -ziel dienen,
3. der Praktikantin / dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen,
4. bei minderjährigen Praktikantinnen / Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. mindestens 4 verschiedene ausführliche Tätigkeitsberichte (*Umfang mindestens zwei DIN-A4-Seiten, PC-geschrieben*) der Praktikantin / des Praktikanten durch Handzeichen zu prüfen.
6. nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen i. d. R. in Form eines qualifizierten Arbeitszeugnisses auszustellen.

§ 6

Vergütung

- Die Praktikantin / der Praktikant erhält (in Anlehnung an die Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres) eine Aufwandsentschädigung / Praktikumsvergütung in Höhe von€ monatlich / wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb / der Einrichtung sicherzustellen.
- Die Praktikantin / der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

§ 7

Kündigung des Vertrages

Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff. BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart.

Die Schule ist von der Kündigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

Die Praktikantin / der Praktikant ist gesetzlich unfallversichert. Während der Arbeit im Betrieb / der Einrichtung sowie auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb / zur Einrichtung und vom Betrieb / von der Einrichtung zur Wohnung besteht Versicherungsschutz über den für den Betrieb / die Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger.

§ 9

Weitere Regelungen

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Schulleitung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Osnabrück-Haste zu versuchen. Dies gilt auch bei einer von einer Vertragspartei beabsichtigten vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Betriebes/ der Einrichtung)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten)

.....
(bei Minderjährigen: Ort, Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

Das Praktikum ist geeignet und wird genehmigt:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Schule)